

## Spezial-Synopse

## Teilrevision EG BetmG

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)	[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (EG BetmG)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951<sup>1)</sup> (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 <sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	<b>Titel (geändert)</b> Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (EG BetmG)	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Ausführung von Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 <sup>4)</sup> (nachfol-	<b>Ingress (geändert)</b> Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über	

1) SR [812.121](#)

2) BGS [111.1](#)

3) BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)	[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)
<p>gend Gesetz genannt) und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952<sup>5)</sup> sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>6)</sup>, beschliesst:</p>	<p>die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951<sup>7)</sup> (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>8)</sup>, beschliesst:</p>	
<p><b>§ 1</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes aus (Art. 34 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes).</p>	<p><b>§ 1 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.</p>	
<p><b>§ 2</b> Gesundheitsdirektion</p> <p><sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion übt die Aufsicht aus über das Heilmittelinspektorat, über den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, über die Fachstelle für Suchtfragen und über die zugelassenen privaten Behandlungs- und Fürsorgestellen (Art. 34 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes).</p> <p><sup>3</sup> Die Gesundheitsdirektion ist namentlich zuständig für:</p> <p>a) die Zulassung privater Behandlungs- und Fürsorgestellen zur Betreuung betäubungsmittelabhängiger Personen (Art. 15a Abs. 3 des Gesetzes);</p> <p>b) die Sperrung des Bezuges von Betäubungsmitteln (Art. 15a Abs. 4 des Gesetzes);</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion übt die Aufsicht aus über die Heilmittelkontrolle, über die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt, über die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention sowie über die zugelassenen privaten Behandlungs- und Sozialhilfestellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesundheitsdirektion ist namentlich zuständig für:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die Zulassung privater Behandlungs- und Sozialhilfestellen zur Betreuung von Personen mit suchtbedingten Störungen;</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	

4) SR [812.121](#)

5) SR [812.121.1](#)

6) BGS [111.1](#)

7) SR [812.121](#)

8) BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)	[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)
<p>c) den Entzug der Befugnisse (Art. 9 und 12 des Gesetzes);</p> <p>d) die Anordnung ambulanter Nachbehandlungen oder die Nachkontrolle von betäubungsmittelabhängigen Personen (Art. 15b Abs. 2 des Gesetzes).</p>	<p>c) Aufgehoben.</p> <p>d) Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 3</b> Heilmittelkontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Heilmittelkontrolle ist zuständig für:</p> <p>a) die Erteilung von Bewilligungen an Fabrikations- und Handelsfirmen sowie an Personen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 4 des Gesetzes);</p> <p>b) die Erteilung von Bewilligungen an Medizinalpersonen und verantwortliche Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken mit andern als eidgenössischen Diplomen (Art. 9 Abs. 2a des Gesetzes);</p> <p>c) die Erteilung von Bewilligungen an Krankenhäusern und Institute (Art. 14 des Gesetzes);</p> <p>d) die Beschränkung der Befugnisse der Zahnärzte auf bestimmte Betäubungsmittel (Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes);</p> <p>e) die Aufsicht über Vorräte verbotener Betäubungsmittel (Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes);</p> <p>f) die Kontrolle der dem Gesetz unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute (Art. 16–18 des Gesetzes);</p>	<p><b>§ 3 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Heilmittelkontrolle ist zuständig für:</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) <b>(geändert)</b> die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen an Krankenhäuser und Institute;</p> <p>d) <b>(geändert)</b> die Beschränkung der Befugnisse der Zahnärztinnen und Zahnärzte auf bestimmte Betäubungsmittel;</p> <p>e) <b>(geändert)</b> die Aufsicht über Vorräte verbotener Betäubungsmittel;</p> <p>f) <b>(geändert)</b> die Kontrolle der dem Bundesgesetz unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute;</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)</b>
<p>g) die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von Betäubungsmitteln (Art. 33 des Gesetzes);</p> <p>h) die Entgegennahme der Ein- und Ausfuhrerlaubnis des Bundesamtes für Gesundheit (Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung);</p> <p>i) ...<sup>1)</sup></p> <p>k) der Entzug der Verkaufsbewilligung für Betäubungsmittel (Art. 20 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung).</p>	<p>g) <b>(geändert)</b> die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von Betäubungsmitteln;</p> <p>h) Aufgehoben.</p> <p>i) Aufgehoben.</p> <p>k) Aufgehoben.</p> <p>l) <b>(neu)</b> die Erteilung von Bewilligungen an kantonale Behörden und Gemeindebehörden, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Betäubungsmitteln umzugehen.</p>	
<p><b>§ 4</b> Kantonsarzt</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsarzt ist zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Meldungen von Amtsstellen, Ärzten und Apothekern über festgestellte Fälle von Betäubungsmittelmissbrauch (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes);</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1 (geändert)</b> Kantonsärztin oder Kantonsarzt (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zuständig für:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> die Entgegennahme der Meldungen von Fällen gemäss Art. 3c Abs. 1 des Bundesgesetzes sowie die Einleitung der notwendigen Massnahmen, insbesondere die Weiterleitung von Meldungen an die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention zur weiteren Abklärung;</p>	

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch geändertes Bundesrecht.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)	[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)
b) die Antragstellung an die Gesundheitsdirektion für die Anordnung ambulanter Nachbehandlung oder Nachkontrolle von betäubungsmittelabhängigen Personen (Art. 15b Abs. 2 des Bundesgesetzes).	b) Aufgehoben.  c) <b>(neu)</b> die Entgegennahme von Meldungen von Amtsstellen, Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern über Fälle von missbräuchlichem Bezug von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, die unter das Bundesgesetz fallen, und die Einschränkung oder Sperrung des Bezugs. Sie oder er verständigt die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt sowie die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker anderer Kantone;  d) <b>(neu)</b> die Entgegennahme von Meldungen betreffend ärztliche oder tierärztliche Abgabe oder Verordnung von als Arzneimittel zugelassenen Betäubungsmitteln für eine andere als die zugelassenen Indikationen (Off-Label-Use).	
<b>§ 5</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen gegen den Betäubungsmittelmissbrauch, insbesondere durch:  b) Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungs- und Betreuungsstellen sowie an Institutionen, die in besonderem Masse Leistungen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs oder in der Drogenhilfe erbringen;	<b>§ 5 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen gegen den Betäubungsmittelmissbrauch, insbesondere durch:  b) <b>(geändert)</b> Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungs- und Betreuungsstellen sowie an Institutionen, die in besonderem Masse Leistungen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs oder in der Suchthilfe erbringen;	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)</b>
<p><b>§ 6</b> Primärprävention</p> <p><sup>4</sup> Die Fachstelle für Suchtfragen und Prävention ist zuständig für die operative Planung und Koordination der Primärprävention im Suchtbereich.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 4 (geändert)</b></p> <p><sup>4</sup> Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention ist zuständig für die operative Planung und Koordination der Primärprävention im Suchtbereich.</p>	
<p><b>§ 7</b> Sekundärprävention</p> <p><sup>2</sup> Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden zusammen zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Ausgenommen ist hier die Finanzierung mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags zugunsten des Vereins zum Betrieb einer Therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG) für die Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte», welcher vom Kanton allein getragen wird.</p> <p><sup>3</sup> Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Abhängigen wird je zur Hälfte von Kanton und zuständiger Gemeinde getragen.</p> <p><sup>5</sup> Die Fachstelle für Suchtfragen und Prävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Abhängige an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie "sennhütte" wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p> <p><sup>3</sup> Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Personen mit suchtbedingten Störungen wird je zur Hälfte von Kanton und zuständiger Gemeinde getragen.</p> <p><sup>5</sup> Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Personen mit suchtbedingten Störungen an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)</b>
<p><b>§ 8</b> Tertiärprävention</p> <p><sup>1</sup> Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Abhängigen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der Bevölkerungszahl (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>	<p><b>§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Personen mit suchtbedingten Störungen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>	
<p><b>§ 9</b> Drogenkonferenz</p> <p><sup>2</sup> Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Drogenhilfe, insbesondere über:</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Suchthilfe, insbesondere über: (Aufzählung unverändert)</p>	
<p><b>§ 10</b> Drogendelegierter</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Drogendelegierte nimmt die operative Leitung und Koordination in der Drogenhilfe wahr. Die Stelle ist der Gesundheitsdirektion unterstellt.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 1 (geändert)</b> Beauftragte oder Beauftragter für Suchtfragen (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die bzw. der Beauftragte für Suchtfragen nimmt die operative Leitung und Koordination in der Suchthilfe wahr. Sie bzw. er ist der Gesundheitsdirektion unterstellt.</p>	
<p><b>§ 11</b> Verträge mit Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Aufnahme betäubungsmittelabhängiger oder erheblich gefährdeter Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in kantonalen sowie ausserkantonalen Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen vertraglich regeln.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Aufnahme von Personen mit suchtbedingten Störungen oder erheblich gefährdeter Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in kantonalen sowie ausserkantonalen Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen vertraglich regeln.</p>	
<p><b>§ 12</b> Fachkommission</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission begutachtet:</p> <p>b) Massnahmen zur Drogenhilfe.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Kommission begutachtet:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> Massnahmen zur Suchthilfe.</p>	
<p>3. <i>Behandlung Betäubungsmittelabhängiger</i></p>	<p><b>Titel am Anfang des Dokuments (geändert)</b> <i>3. Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen</i></p>	
<p><b>§ 13</b> Bewilligung</p> <p><sup>1</sup> Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln an betäubungsmittelabhängige Personen sind nur Ärzte befugt, die von der Gesundheitsdirektion auf Antrag des Kantonsarztes ermächtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> In Notfällen kann jeder Arzt Betäubungsmittel an betäubungsmittelabhängige Personen verschreiben, abgeben und verabreichen. Der Notfallarzt ist verpflichtet, den Patienten unverzüglich an einen Arzt mit einer Sonderbewilligung zu überweisen.</p>	<p><b>§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln an Personen mit suchtbedingten Störungen sind nur Ärztinnen oder Ärzte befugt, die von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt ermächtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> In Notfällen kann ausnahmsweise jede Ärztin oder jeder Arzt mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug Betäubungsmittel an Personen mit suchtbedingten Störungen verschreiben, abgeben und verabreichen. Die Notfallärztin oder der Notfallarzt ist verpflichtet, die Patientin oder den Patienten unverzüglich an eine Ärztin oder einen Arzt mit einer Bewilligung gemäss Abs. 1 zu überweisen.</p>	



Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)	[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)
<p><b>§ 14</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen werden nur Ärzten erteilt, die nachweisbar über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen verfügen.</p>	<p><b>§ 14 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen werden nur Ärztinnen oder Ärzten erteilt, die nachweisbar über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen und über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug verfügen.</p>	
<p>4. Kontrolle</p>	<p><b>Titel am Anfang des Dokuments</b> 4. (aufgehoben)</p>	
<p><b>§ 15</b> Belege für Lieferungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion verlangt auf Antrag der Heilmittelkontrolle die Belege für Lieferungen von Betäubungsmitteln gemäss Art. 68 Abs. 2 Bst. b der bundesrätlichen Verordnung periodisch zur Kontrolle ein. Die Kontrolle erfolgt durch die Heilmittelkontrolle.</p> <p><sup>2</sup> ...<sup>1)</sup></p>	<p><b>§ 15</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 16</b> Lagerkontrolle</p> <p><sup>1</sup> Selbstdispensierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute haben für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln eine laufende Lagerkontrolle zu führen.</p>	<p><b>§ 16</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 18</b> Strafbestimmungen</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 (geändert)</b></p>	

<sup>1)</sup> Obsolet durch geändertes Bundesrecht

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)</b>
<p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Einführungsgesetzes fallen unter die Strafbestimmung von Art. 22 des Gesetzes.</p>	<p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fallen unter die Strafbestimmung von Art. 22 des Bundesgesetzes.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010<sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 106</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des OBG<sup>2)</sup>, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes<sup>3)</sup>.</p>	<p><b>§ 106 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes<sup>4)</sup>.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>5)</sup>. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der</p>	

<sup>1)</sup> BGS [161.1](#)

<sup>2)</sup> SR [741.03](#)

<sup>3)</sup> BGS [312.1](#)

<sup>4)</sup> BGS [312.1](#)

<sup>5)</sup> BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Gesundheitskommission vom 24. Februar 2014; Vorlage Nr. 2329.3 (Laufnummer 14651)</b>
	Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>6)</sup> .	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt vom ...	

---

<sup>6)</sup> Inkrafttreten am ...